

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 991
Urteil Nr. 75/96 vom 11. Dezember 1996

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 375 Absatz 2, 390 und 395 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Marchienne-au-Pont.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern L. François und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

Durch Anordnung vom 9. Oktober 1996 hat der Friedensrichter des Kantons Marchienne-au-Pont folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 390 und 395 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit sie die Einleitung der Vormundschaft über ein minderjähriges Kind vorsehen, obwohl der einzige überlebende oder bekannte Elternteil die elterliche Gewalt innehat, wohingegen Artikel 375 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, der durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. April 1995 bezüglich der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Gewalt eingeführt wurde, die Vormundschaft über ein minderjähriges Kind nur dann vorsieht, wenn der Vater und die Mutter beide nicht mehr in der Lage sind, die elterliche Gewalt auszuüben? »

### II. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 10. Oktober 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 17. Oktober 1996 haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die vom Friedensrichter des Kantons Marchienne-au-Pont gestellte präjudizielle Frage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Wegen fehlender Parteien in der Angelegenheit vor dem verweisenden Richter konnten die Schlußfolgerungen der referierenden Richter nicht notifiziert werden.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

1. Der Richter stellt dem Hof die Frage, ob die Artikel 390 und 395 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würden, soweit sie die Einleitung der Vormundschaft über ein minderjähriges Kind vorsähen, obwohl der einzige überlebende oder bekannte Elternteil die elterliche Gewalt innehat, wohingegen Artikel 375 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, der durch das Gesetz vom 13. April 1995 eingeführt worden sei, die Vormundschaft nur dann vorsehe, wenn der Vater und die Mutter beide nicht mehr in der Lage seien, die elterliche Gewalt auszuüben.

2. Laut dem zur Durchführung von Artikel 142 der Verfassung angenommenen Artikel 26 § 1

des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof entscheidet der Hof im Wege der Vorabentscheidung durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2° unbeschadet 1°, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3° dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 26*bis* [jetzt Artikel 134] der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel 6, 6*bis* und 17 [jetzt die Artikel 10, 11 und 24] der Verfassung. »

3. Obgleich die in der präjudiziellen Frage genannten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches miteinander vereinbar zu sein scheinen, da Artikel 375 (dessen Absatz 2 in das Gesetzbuch eingefügt wurde, um eine Lücke zu schließen, die sich aus dem Umstand ergab, daß er nicht die Hypothese vorgesehen hatte, der zufolge keiner der Eltern die elterliche Gewalt ausüben kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1994-1995, Nr. 1430/2, SS. 4 und 5), ohne deshalb festzulegen, daß keine Vormundschaftsregelung in bezug auf die Güter ausgearbeitet werden muß, wenn noch ein Elternteil instande ist, die elterliche Gewalt auszuüben) Teil der Bestimmungen ist, die sich auf die Autorität über die Person des Minderjährigen beziehen, während die Artikel 390 und 395 - welche jenen, der schon kraft Artikel 375 Absatz 1 Autorität über die Person des Minderjährigen ausübt, zum Vormund von Rechts wegen machen -, in Verbindung mit dem o.a. Artikel 375, von den Befugnissen der elterlichen Gewalt handeln, die sich auf die Güter des Minderjährigen beziehen, geht aus Aktenstücken, von denen Elemente in einige Erwägungen der dem Hof vorgelegten Anordnung einbezogen wurden, hervor, daß Zweifel an der Vereinbarkeit von Artikel 375 mit den Artikeln 390 und 395 geäußert werden.

4. Ohne daß es notwendig wäre, über die Frage zu befinden, ob der Friedensrichter, wenn er aufgrund des Artikels 446 des Zivilgesetzbuches handelt, ein Rechtsprechungsorgan ist, das ermächtigt ist, an den Hof die Fragen zu richten, auf die sich Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof bezieht, stellt der Hof fest, daß der Richter sich darauf beschränkt, verschiedene Bestimmungen des Zivilgesetzbuches einander gegenüber zu stellen, ohne auf Diskriminierung, unterschiedliche Behandlung oder Kategorien von Personen, deren Behandlung zu vergleichen wäre, hinzuweisen.

5. Obgleich die präjudizielle Frage auf eine mögliche Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hinweist, ergibt sich sowohl aus der Begründung der Anordnung als auch aus der Formulierung der Frage selbst, daß deren wirklicher Gegenstand ein vermeintlicher Widerspruch zwischen zwei Gesetzesbestimmungen ist. Weder Artikel 142 der Verfassung noch Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof noch eine andere Bestimmung verleihen dem Hof die Befugnis, über präjudizielle Fragen in bezug auf solche Widersprüche zu erkennen.

Der Hof ist demzufolge offensichtlich nicht zuständig, die präjudizielle Frage zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, daß der Hof nicht zuständig ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 1996.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior